

IX. Provinzial-Fener-Societät.

Der vom letzten Provinzial-Landtage in seiner Sitzung vom 10. Juni v. J. beschlossene VII. Nachtrag zum revidirten Reglement der Provinzial-Fener-Societät vom 1. September 1852 hat unter dem 20. November v. J. die Allerhöchste Genehmigung erhalten und ist nach der Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten vom 1. Februar 1875 ab in Kraft getreten. Die durch diesen Nachtrag beseitigte Pflicht zum Wiederaufbau der durch Brand zerstörten oder beschädigten Gebäude, die gleichzeitig gegebene Vorschrift, daß im Brandfalle die Zahlung der ganzen Entschädigungssumme innerhalb Monatsfrist nach ihrer Feststellung erfolgt, endlich die Beseitigung einer Reihe von lästigen, mit den bisher bestehenden Bestimmungen verbundenen Förmlichkeiten haben die wesentlichsten Vorwürfe beseitigt, welche bisher gegen die Societät erhoben, ihr vielfach namentlich die besseren Versicherungen entfremdet und mit Erfolg gegen sie ausgebeutet worden sind. Diese veränderte Sachlage ist in möglichst weiten Kreisen verbreitet worden. Der durch das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen geschehene bedeutende Schritt wird auf die fernere Entwicklung des Instituts vortheilhaft einwirken.

Durch die Einführung der neuen Reichswährung am 1. Januar 1875 ist eine Umrechnung der bisherigen Prämienätze nothwendig geworden. Dieser Zeitpunkt scheint geeignet, die Frage, ob und inwieweit eine Abänderung des Classificationstarifes und der Beiträge für die einzelnen Klassen geboten sei und zweckmäßig erscheine, einer nähern Erörterung und Prüfung zu unterwerfen. Ein neuer Classification- und Beitrags-Tarif, in welchem einerseits durch Vermehrung der Klassen namentlich für die bessern Gebäude und Mißcos eine größere Freiheit der Bewegung und das Bestehen der Concurrenz mit den Privatgesellschaften ermöglicht wird, während durch das Anschließen der Prämienätze an die Reichswährung eine einfachere, den Geschäftsbetrieb für die Folge wesentlich erleichternde Rechnungsführung gesichert werden soll, ist in Gemäßheit des §. 34 des VI. Nachtrags zum Reglement von dem Provinzial-Verwaltungsrath festgestellt und von dem Herrn Oberpräsidenten genehmigt worden. Die Publication durch die Regierungs-Amtsblätter ist veranlaßt; auch sind Veranstellungen getroffen, um noch im laufenden Jahre alle Versicherungssummen in den Katastern umrechnen und die Prämienätze dem neuen Tarife anpassen zu können. Diese umfangreiche Arbeit, bei der es sich um mehr als eine Million Positionen handelt, muß vor dem Jahresschluß zu Ende geführt werden, da es nicht angeht, die Beiträge pro 1876 zum Theil nach dem bisherigen, zum Theil nach dem neuen Tarife auszusprechen. Die Direction wird diese Aufgabe in der gegebenen Zeit aber nur ausführen können, wenn ihr die Möglichkeit, außergewöhnliche Arbeitshülfe heranzuziehen gewährt wird. Ein Antrag, sie zur Annahme solcher Hülfe zu ermächtigen und ihr zu deren Remunerirung einen angemessenen Credit zur Disposition zu stellen, wird in sep. zur Vorlage kommen. — Nach Beendigung der Umrechnung der Societäts-Kataster wird zweckentsprechend die Erneuerung dieser bereits seit dem Jahre 1836 in Gebrauch stehender Kataster in's Auge gefaßt werden können.

Die an Umfang und Bedeutung stetig zunehmende Mobilienversicherung hat eine Revision der Bedingungen nothwendig gemacht, unter denen die Versicherung von Mobilien bei der Societät bisheran erfolgte. Die in Folge dessen von der Direction neu ausgearbeiteten Mobilien-Versicherungsbedingungen sind von dem Provinzial-Verwaltungsrathe genehmigt worden und mit dem 1. März c. in Kraft getreten.

Genehmigung des VII. Nachtrags zum Reglement.

Abänderung des bestehenden Classificationstarifs. Umrechnung und Erneuerung der Kataster.

Neue Bedingungen für die Mobilienversicherungen.

Abdruck des
Societäts-Reglements
und der zu demselben
gehörenden Nachträge.

Die vielfachen Abänderungen, welche das revidirte Reglement der Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 durch die zu demselben erlassenen sieben Nachträge erfahren hat, ließen eine Zusammenstellung der jetzt geltenden Bestimmungen des Reglements wünschenswerth erscheinen.

Zahl der bestehenden
Versicherungen.

Während die Gesamtzahl aller bei der Societät bestehenden Versicherungen im Jahre 1872—372,665, und zwar 327,168 beim Immobilien und 45,497 beim Mobilien betrug, ist dieselbe bis Anfang 1874 auf 331,442 beim Immobilien und 51,018 beim Mobilien, im Ganzen also auf 382,460 gestiegen. In den Jahren 1870 bis 1872 betrug die Vermehrung der Versicherungen 5,282 beim Immobilien und 9,981 beim Mobilien, im Ganzen also 15,263 oder pro Jahr durchschnittlich 5087. —

Versicherungs-
Kapital.

Das Versicherungs-Capital ist beim Immobilien von 360,039,820 Thaler im Jahre 1872 auf 418,711,120 Thaler im Jahre 1874 also um 58,671,300 Thaler, und beim Mobilien von 70,165,885 Thaler im Jahre 1872, auf 89,810,585 im Jahre 1874, also um 19,644,700 Thaler gestiegen; es betrug beim Mo- und Immobilien Ende 1874 zusammen: 598,521,705 Thaler, ist also seit 1872 im Ganzen um 78,316,000 Thaler gewachsen.

Während in den Jahren 1870—1872 das Versicherungskapital im Durchschnitt jährlich um 14,168,438 Thaler größer geworden, beträgt dessen Vermehrung im Durchschnitt der beiden letzten Jahre jährlich 39,158,000 Thaler.

Jahres-Beiträge.

An ordentlichen Jahresbeiträgen (Prämien) wurden im Jahre 1872

beim Immobilien	. . .	548,472 Thaler,
beim Mobilien	. . .	106,192 „
		<u>zusammen 654,664 Thaler</u>

erhoben, während die Prämien-Einnahmen im Jahre 1874

beim Immobilien	. . .	605,410 Thaler,
beim Mobilien	. . .	137,505 „
		<u>also zusammen 742,915 Thaler</u>

betrug; sie ist also im Ganzen um 88,251 Thaler oder im jährlichen Durchschnitt um 44,125 Thaler gewachsen.

Zum Vergleiche möge bemerkt sein, daß in den Jahren 1870⁷² die Prämien-Einnahme im Durchschnitt pro Jahr um 20,224 Thaler gewachsen, ihre jährliche Steigerung in den letzten beiden Jahren also eine erheblich größere gewesen ist.

Zahl der
Brandschäden.

Die Zahl der Brandschäden im Jahre 1874 betrug 1075, von denen 103 Mobilien-schäden waren. Nach ihrer Entstehungsursache vertheilen sich die vorgekommenen Brandschäden wie folgt:

1. Brandstiftung:	
a. erwiesene 3
b. muthmaßlich 22
2. Fahrlässigkeit und Unvorsichtigkeit 55
3. Fehlerhafte Feuerungs-Anlagen 53
4. Kaminbrände 94
5. Selbstentzündung 7
6. Andere Ursachen:	
a. Explosion 9
b. Blitzschlag 85

Coblenz laufende Ausgabe	51,403.	29.	6.
Restausgaben	24,334.	12.	10.
Cöln laufende Ausgabe	47,151.	1.	—
Restausgaben	35,593.	12.	7.
Düsseldorf laufende Ausgabe	136,289.	—	2.
Restausgaben	43,529.	21.	2.
Trier laufende Ausgabe	69,341.	16.	3.
Restausgaben	24,517.	2.	9.
d. Mobilar.			
Regierungsbezirk Aachen laufende Ausgabe	11,152.	11.	4.
Restausgaben	2,371.	10.	10.
Coblenz laufende Ausgabe	13,573.	3.	10.
Restausgaben	1,673.	16.	5.
Cöln laufende Ausgabe	19,720.	26.	9.
Restausgaben	3,850.	27.	1.
Düsseldorf laufende Ausgabe	23,076.	7.	1.
Restausgaben	4,572.	18.	9.
Trier laufende Ausgabe	9,646.	11.	9.
Restausgaben	1,608.	28.	3.
Staats-Ausgaben, Gehälter u. sonstige Ausgaben	29,462.	27.	10.
Gesammtausgabe	628,794.	27.	—

An Ausgabe-Resten sind verblieben:

beim Immobilienar	169,601.	16.	9.
beim Mobilar	6,346.	28.	2.
Eine Vergleichung der Gesamt-3ft-Ein-			
nahme mit	2,107,843.	—	—
gegen die 3ft-Ausgabe mit	628,794.	27.	—
ergiebt Gesamt-Bestand ult. 1874:	1,479,048.	3.	—

Eiserner Bestand.

Der Ende 1874 vorhandene eiserne Bestand setzt sich zusammen, wie folgt:

1. An Hypotheken	222,500 Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2. An Eisenbahn-Prioritäts-Actien im					
Nominalbetrage von 1,278,400 Thlr.					
angekauft zu	1130452	„	8	„	4
Gesamt-Reservefonds	1352952	Thlr.	8	Sgr.	4
					Pf.

Außerdem betragen die Depositen bei dem Schaafhausenschen Bankverein Ende 1874 269,608 Thlr. Der Rest, gegen den vor nachgewiesenen Gesamtbestand befindet sich bei den Regierungshauptkassen resp. wird durch Vorschußbeläge nachgewiesen.

Herabsetzung der Beiträge.

Darf hiernach die finanzielle Lage der Societät als eine im Allgemeinen günstige bezeichnet werden, so erscheint doch die im §. 35 des Reglements vorgesehene Ermäßigung der Prämie auch jetzt noch nicht angemessen. Die Gründe für diese Auffassung sind im Wesentlichen noch dieselben, welche im vorigjährigen Berichte (S. 75 fl.) geltend gemacht worden sind. Es kommt dazu, daß durch die anderweite Classification der Gebäude und die damit verbundene Aenderung der Tarife für eine sehr große Anzahl von Gebäuden ermäßigte Prämien demnächst zur Erhebung kommen werden. Der Einfluß dieser Aenderung auf die Gesamt-Prämien-Einnahme wird daher jedenfalls erst abgewartet werden müssen.

In Folge der am 3. Juni 1874 vorgenommenen Wahl des 22. Provinzial-Landtages ge-
 ruhten Se. Majestät der Kaiser und König mittelst Allerhöchster Ordre vom 31. Juli den Land-
 rath Seul zum Director der Provinzial-Feuer-Societät für die Rheinprovinz zu bestellen. Die Ein-
 führung des Directors in sein Amt und die Uebernahme der Geschäfte fand am 1. September
 1874 Statt.

In der Sitzung vom 6. Juni v. J. hatte der Provinzial-Landtag zur Errichtung eines
 feuersichern massiven Seitenflügels am Feuer-Societäts-Gebäude zu Coblenz einen einmaligen außer-
 ordentlichen Credit von 15000 Thlr. bewilligt, dabei aber es der näheren Erwägung der
 Direction! und des Provinzial-Verwaltungsraths anheimgegeben, ob nicht unter Veräußerung
 des jetzigen Societäts-Gebäudes ein neues sei es in Coblenz oder in Düsseldorf zu beschaffen sei,
 welches nach Lage und Bauart allen Anforderungen besser entspreche, als das gegenwärtige. Der
 Anbau eines feuersichern Seitenflügels an das Societätsgebäude in Coblenz schien wegen der wenig guten
 Beschaffenheit des Hauptgebäudes nicht empfehlenswerth. Der Provinzial-Verwaltungsrath beschloß
 deshalb, von dem Anbau eines Flügels an das Societäts-Gebäude in Coblenz abzusehen und im
 Hinblick darauf, daß die Provinzial-Central-Verwaltung definitiv nach Düsseldorf verlegt, und daß
 geschäftliche Vortheile mit der Verlegung der Societäts-Direction an den Sitz der Central-Verwal-
 tung verbunden seien, ein neues Societätsgebäude in Düsseldorf zu erwerben. Nachdem der in
 Ausführung dieses Beschlusses gemachte Versuch, ein geeignetes Gebäude in Düsseldorf zu kaufen,
 den gewünschten Erfolg nicht gehabt, wurde ein Gebäude zur Aufnahme der Bureaus der Socie-
 täts-Direction zum jährlichen Miethpreise von 1600 Thlr. gemiethet und die Direction angewiesen,
 zum 1. November v. J. den Umzug nach Düsseldorf zu bewirken. Diesem Umzuge mußte aber die
 Aenderung der Bestimmung des §. 64 des Reglements, Inhalts deren „die Direction ihren Sitz und
 Gerichtsstand in der Stadt Coblenz hat“ vorhergehen. Der bezüglichliche Antrag, auf Erwirkung
 einer die Verlegung des Sitzes und Gerichtsstandes der Direction nach Düsseldorf genehmigenden
 Allerhöchsten Ordre, fand indessen nicht die Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten, der eine solche
 Verlegung in ein nur gemiethetes Gebäude für unzumuthbar und die Belassung der Direction in
 dem jetzigen Gebäude in Coblenz in der Voraussetzung einiger, die Feuergefährdung in dem Coblenzer-
 Hause beseitigende baulichen Aenderungen wenigstens bis dahin unbedenklich erachtete, daß ein der
 Societät eigenthümlich zugehörendes Haus in Düsseldorf entweder gekauft oder neu gebaut sein
 würde. Die in Folge des von dem Herrn Ober-Präsidenten erhobenen Widerspruchs gethätigten
 Verhandlungen haben demnächst ihren Abschluß durch einen Beschluß des Provinzial-Verwaltungs-
 raths gefunden, Inhalts dessen die zur Beseitigung der Uebelstände in dem Directionsgebäude zu
 Coblenz erforderlichen baulichen Veränderungen, insbesondere die Verlegung der Katastersbureaus
 aus der 3. in die Parterre-Stage, die Herstellung einer Druckpumpe zur Ermöglichung der jeder-
 zeitigen Füllung des Wasserreservoirs auf dem Speicher, die Bekleidung des nördlichen Giebels des
 Hauses mit Schiefer und die Verlegung der Aufbewahrungsstelle für das Brandholz, vorgenommen
 und der Erwerbung resp. dem Neubau eines Societätsgebäudes in Düsseldorf näher getreten werden
 soll. Die betreffenden baulichen Aenderungen sind zur Zeit in der Ausführung begriffen. Damit
 ist zugleich die Herstellung eines durch die vom letzten Landtage beschlossene Anstellung eines Ren-
 danten erforderlichen sichern Cassenlokals und die Instandsetzung der Dienstwohnung des Directors
 verbunden worden. Das in Düsseldorf für die Societäts-Direction gemiethete Gebäude steht noch
 zur Disposition der Societät. Der Miethvertrag kann, nachdem eine Lösung desselben vor dessen
 Ablauf vergeblich versucht worden, erst am 1. November d. J. aufgehoben werden.

Diese Lage der Verhältnisse hat dem Provinzial-Verwaltungsrath Anlaß gegeben, dem
 Landtage eine besondere Vorlage zu machen.

Düsseldorf, im März 1875.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Verlegung des Sitzes
 der Director von
 Coblenz nach
 Düsseldorf.

